

Vergaberichtlinien für Liegeplätze im Hafen Wallhausen

Nach der Hafenordnung ist die Ortsverwaltung Dettingen-Wallhausen für den Abschluss von Mietverträgen für die in der Verwaltung der Stadt Konstanz befindlichen Liegeplätze zuständig.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Handhabung bei der Vergabe hat der Ortschaftsrat in seiner Sitzung am 14.11.2001 nachstehende Grundsätze für die Vergabe der Liegeplätze an Bewerber, die ab 01.04.2002 erstmalig einen Liegeplatz erhalten, beschlossen. Diese Richtlinien wurden durch die Beschlüsse vom 21.09.2011, 19.12.2018, 06.02.2019 und 03.12.2025 jeweils geändert bzw. ergänzt.

1. Warteliste

BewerberInnen (natürliche Personen ab 18 Jahren) für einen Bootsliegeplatz im Sportboothafen Wallhausen werden nach einem schriftlichen Antrag in einer Vormerkliste von der Ortsverwaltung Dettingen-Wallhausen geführt, soweit sie mit erstem Wohnsitz in Konstanz wohnhaft sind. Die Reihenfolge in der Warteliste entspricht dem Eingang der Liegeplatzbewerbungen. Auf Anfrage erhalten BewerberInnen Auskunft über ihren Listenplatz.

Für die Neuaufnahme und Weiterführung bestehender Bewerbungen wird jährlich gem. § 4 I 2 der Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren eine Verwaltungsgebühr von 20,00 Euro (brutto) erhoben. Der Verbleib auf der Warteliste erfolgt mit fristgerechtem Zahlungseingang laut Gebührenbescheid.

2. Vergabe der Liegeplätze

2.1. an private BewerberInnen

Freiwerdende Liegeplätze werden nach der Reihenfolge der Vormerkliste vermietet. Die Ortsverwaltung bietet den Platz den BewerberInnen in der Reihenfolge der Warteliste schriftlich, telefonisch oder per Email mit einer Erklärungsfrist von einer Woche an. Bei Ablehnung oder Verstreichen der Frist wird der Platz dem Nächstfolgenden angeboten.

Liegeplätze für Motorboote werden nicht vergeben. Ausgenommen hiervon sind:

- Boote mit regenerativen oder teilregenerativen Elektroantrieben und
- die Liegeplätze Nr. 1 – 8, 10 u. 12 am Steg III (Flachwasserbereich)

2.2. an nichtprivate Antragsteller

Aus wirtschaftlichen (Gewerbebetriebe, deren Betriebszweck ein Wasserliegeplatz erfordert), sozialen (Krankheit, Behinderung), wissenschaftlichen (Forschung), pädagogischen und öffentlichen Belangen (Lebensrettung, Notdienste, Naturschutz usw.) ist eine Vermietung ohne Einhaltung der Warteliste möglich.

Antragsberechtigt sind nur Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereinigungen mit sozialer, wissenschaftlicher, pädagogischer oder naturschützerischer Zielsetzung oder Firmen mit einem entsprechenden Betriebszweck.

Die Vergabe erfolgt durch die Ortsverwaltung Dettingen-Wallhausen im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Dettingen-Wallhausen.

Die Änderungen treten ab dem 01.01.2026 in Kraft.